

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi Massimo Moser

Andrea Tinti Michael Schieder

Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:

07

vom:

2020-01-13

Autor:

Martina Malfertheiner

Andrea Tinti

An alle Kunden

Verrechnung von Steuerguthaben über den Vordruck F24

Die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2020¹ führt einige Neuerungen bei der horizontalen Verrechnung² von Steuerguthaben ein.

1 Pflicht zum elektronischen Versand über Entratel oder Fisconline der Verrechnungen der Steuervertreter (Steuersubstitut) und Privaten

Mit der Begleitverordnung wurde die Pflicht zur Verrechnung der Steuerguthaben über die Plattform der Agentur der Einnahmen (Entratel oder Fisconline)³ ausgedehnt:

- auf Steuerpflichtige ohne MwSt.-Nr.;
- auf die **Steuerguthaben, die beim Steuervertreter anreifen** (z.B. Rückerstattung von Guthaben aufgrund der Vordrucke 730, Bonus Renzi⁴), unabhängig vom Besitz einer MwSt.-Nr. Die Verrechnung der Guthaben mit z. B. den Steuerschlüsseln 1627, 1628, 1631, 1632, 1655, 3796, 3797 muss über die Plattform der Agentur der Einnahmen durchgeführt werden⁵.

Die neue Bestimmung⁶ wird mit Bezug auf die Guthaben, welche ab der **Steuerperiode 2019 entstehen**, angewandt. Dies können z.B. die Guthaben aus Einkommen 2020 oder IRAP 2020 sein.

2 Guthaben mit einem Betrag über Euro 5.000,00 jährlich

Die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2020⁷ hat die Pflicht zur vorherigen Abgabe der Steuererklärung, um Steuerguthaben über einen Betrag über Euro 5.000,00 jährlich über den Vordruck F24 verrechnen zu können, ausgedehnt:

- auf alle Einkommenssteuern und entsprechenden Zuschläge;
- auf die Ersatzsteuern auf das Einkommen;
- auf die Wertschöpfungssteuer IRAP.

1 Art. 3, Abs. 1, DL 26.10.2019 n. 124 umgewandelt von Gesetz 19.12.2019 Nr. 157

2 Unter der horizontalen oder externen Verrechnung versteht man die Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 von Guthaben einer bestimmten Steuer mit der Schuld aus einer oder mehreren anderen Steuern, Quellensteuern oder Sozialabgaben.

3 Software-Anwendungen "F24 on line" und "F24 web". Für die ermächtigten Vermittler auch "F24 cumulativo".

4 Art. 1 DL 66/2014

5 Entscheid Nr. 110/E vom 31.12.2019, Anlage

6 Art. 3, Abs. 3, DL 124/2019

7 Art. 3, Abs. 1, DL 26.10.2019 n. 124 umgewandelt von Gesetz 19.12.2019 Nr. 157 ändert Ar. 17, Abs. 1, D.lgs 241/97

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Für die Verrechnung dieser Steuerguthaben müssen somit nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- vorherige Abgabe der Einkommenssteuererklärung oder der Jahreserklärung der Wertschöpfungssteuer IRAP, aus denen das Guthaben resultiert;
- ab dem zehnten Tage nach Abgabe der entsprechenden Erklärung.

Die Bestimmungen zur Verrechnung des MwSt.-Guthabens werden nun auch auf die Verrechnung der Einkommenssteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP ausgedehnt⁸.

Die neue Bestimmung⁹ wird mit Bezug auf die Guthaben, welche ab der Steuerperiode 2019 entstehen angewandt. Dies können z.B. die Guthaben aus Einkommen 2020 oder IRAP 2020 sein.

3 Pflicht zum elektronischen Versand der Verrechnungen über Entratel oder Fisconline¹⁰

Um Verrechnungen über den Zahlungsvordruck F24 vornehmen zu können, müssen nun alle Steuerpflichtigen¹¹, **unabhängig vom Betrag**, zwingend die Plattform der Agentur der Einnahmen verwenden (Entratel oder Fisconline)¹².

Dies gilt für

- MwSt. - Guthaben (aus der MwSt. - Jahreserklärung oder aus dem vierteljährlichen Vordruck TR);
- Steuerguthaben für die Einkommenssteuern (IRES, IRPEF) und die entsprechenden Steuerzuschläge;
- Quellensteuern;
- Ersatzsteuern auf das Einkommen;
- Wertschöpfungssteuer IRAP;
- die Steuerguthaben, welche in der Übersicht RU der Einkommenserklärung angeführt werden;
- Steuerguthaben, die beim Steuervertreter anreifen.

Somit dürfen nun Steuerpflichtige oder Steuervertreter keine Verrechnungen mehr über „home banking“ tätigen.

Die Übermittlung des Zahlungsvordruckes F24 mit einer Verrechnung kann daher nur mehr wie folgt erfolgen:

- vom Steuerpflichtigen oder Steuervertreter selbst über Entratel oder Fisconline. Dazu muss er über einen Entratel- oder Fisconline - Zugang verfügen, welcher über die Internetseite der Agentur der Einnahmen beantragt werden kann;
- über einen ermächtigten Vermittler wie z.B. Wirtschaftsberater, Lohnberater usw.

Soll der elektronische Versand des Vordruckes F24 mit Verrechnung über unsere Kanzlei übermittelt werden, ersuchen wir, sich bei uns termingerecht zu melden. Wir verrechnen pro versandten Vordruck F24 10,00 Euro. Der ausgefüllte Vordruck F24, auf welchem die Verrechnung des Guthabens aufscheint, muss uns mindestens **5 Tage vor** dessen Versandfrist übermittelt werden.

8 Art. 10 DL 78/2009

9 Art. 3, Abs. 3, DL 124/2019

10 Art. 37, Abs. 49-bis, DL 223/2006

11 MwSt.-Subjekte, Steuerpflichtige ohne MwSt.-Nr. und Steuervertreter;

12 Software-Anwendungen "F24 on line" und "F24 web". Für die ermächtigten Vermittler auch "F24 cumulativo".

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Winkler Hanspeter Anton Engel